

Bekanntmachung
über den Wahltag und Aufforderung zur Einreichung
von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin oder des
Bürgermeisters der Gemeinde Heusweiler am 26. Mai 2019

Gemäß § 74 Kommunalwahlgesetz (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. November 2008 (Amtsbl. 2008, S. 1835), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 712) gebe ich bekannt, dass für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Gemeinde Heusweiler als Wahltag der 26. Mai 2019 und als Tag für eine etwa notwendig werdende Stichwahl der 09. Juni 2019 festgesetzt wurde.

Gleichzeitig fordere ich gemäß den §§ 23 und 76 KWG und den Bestimmungen der §§ 18 und 104 Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2008 (Amtsbl. 2009, S. 20), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 712) die Parteien und Wählergruppen auf, bis spätestens am 66. Tag vor der Wahl, also Donnerstag, 21. März 2019, 18.00 Uhr, Wahlvorschläge für die am 26. Mai 2019 als Mehrheitswahl stattfindende Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters bei dem besonderen Gemeindevahlleiter der Gemeinde Heusweiler, Rathaus Zimmer 0.17, einzureichen.

Wählbar zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister ist jede oder jeder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jede Unionsbürgerin oder jeder Unionsbürger, die oder der am Tag der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet hat, die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament besitzt und die Gewähr dafür bietet, dass sie oder er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister kann nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Jede Partei oder Wählergruppe kann im Wahlgebiet nur einen Wahlvorschlag, der nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten darf, einreichen. Die Bewerberin oder der Bewerber ist in geheimer Abstimmung in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder der Wählergruppe des Wahlgebietes zu wählen.

Wahlvorschläge können auch von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern bis spätestens Donnerstag, 21. März 2019, 18.00 Uhr, eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge sind so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel rechtzeitig behoben werden können.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist nach dem Muster der Anlage 11a KWO einzureichen. Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

1. Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers nach Anlage 13 KWO
2. Bescheinigung der Wählbarkeit nach Anlage 14 KWO
3. evtl. eine Versicherung an Eides statt einer Unionsbürgerin/eines Unionsbürgers über ihre/seine Staatsangehörigkeit und dass sie/er im Herkunfts-Mitgliedsland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (Anlage 14a KWO)

4. Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder-/Vertreterversammlung (Anlage 15 KWO) nebst Versicherungen an Eides statt (Anlage 16 KWO)

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers ist nach dem Muster der Anlage 11b KWO einzureichen und von der Bewerberin oder dem Bewerber persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Dem Wahlvorschlag ist die Bescheinigung der Wählbarkeit nach Anlage 14 KWO und evtl. eine Versicherung an Eides statt einer Unionsbürgerin/eines Unionsbürgers über ihre/seine Staatsangehörigkeit und dass sie/er im Herkunfts-Mitgliedsland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (Anlage 14a KWO) beizufügen.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, der bei der letzten Gemeinderatswahl kein Sitz im Gemeinderat oder bei der letzten Wahl zum Landtag des Saarlandes kein Sitz im Landtag zufiel, sowie der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte in Höhe von mindestens der dreifachen Anzahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder, demnach von 99 Wahlberechtigten. Die Wahlberechtigten haben sich dazu bis spätestens am 66. Tag vor dem Wahltag (= 21. März 2019), 18.00 Uhr, persönlich in ein beim besonderen Gemeindevahlleiter für den jeweiligen Wahlvorschlag aufliegendes Verzeichnis einzutragen. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Eintragung gegeben sein. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

Der Unterstützung des Wahlvorschlages einer Partei bedarf es nicht, wenn diese Partei im Deutschen Bundestag seit dessen letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten ist.

Wahlberechtigte, die einen solchen Wahlvorschlag unterstützen wollen, haben sich spätestens bis zum 21. März 2019, 18.00 Uhr, persönlich in ein beim besonderen Gemeindevahlleiter für den jeweiligen Wahlvorschlag aufliegendes Verzeichnis einzutragen. Sofern erforderlich, liegen Unterstützungsverzeichnisse beim besonderen Gemeindevahlleiter in Heusweiler, Rathaus, Zimmer 0.08 offen und zwar montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr, nachmittags, mit Ausnahme Freitag, von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Dienstagnachmittags von 13.30 bis 18.00 Uhr. An den vier letzten Samstagen vor Ablauf der Frist ist eine Eintragung in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und am Tag des Ablaufs der Frist (21. März 2019) bis 18:00 Uhr möglich. Die Unterstützungsverzeichnisse dürfen auch von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern unterzeichnet werden.

Wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl nicht statt. In diesem Fall wird die Bürgermeisterin/der Bürgermeister vom Gemeinderat gewählt.

Im Übrigen wird auf die ausführlichen Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung verwiesen.

Heusweiler, den 23. November 2018

Der besondere Gemeindevahlleiter
-Thinnes-